

Kommunales Förderprogramm des Marktes Ottobeuren zur Durchführung privater Objektschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes

1. Zweck der Förderung

Der Marktgemeinderat Ottobeuren hat am 13.11.2007 für das Haushaltsjahr 2008 ein kommunales Förderprogramm beschlossen, das Objektschutzmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an privaten Gebäuden bezuschussen soll.

Zweck des kommunalen Förderprogramms ist die Reduzierung des Schadensrisikos bei Hochwasserereignissen und Überflutungen.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Maßnahmen - vorbehaltlich vorhandener Haushaltsmittel - gefördert werden:

<u>Art der Maßnahmen:</u>	<u>Höhe der Förderung:</u>
– Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser, insbesondere Maßnahmen an Kellereinlässen	– bis zu 20% der zuwendungsfähigen Kosten, je Einzelobjekt jedoch höchstens 5.000,00 EUR.

3. Grundsätze der Förderung

Die geplante Maßnahme muss im Hochwassergefährdungsgebiet (Priorität 1) oder im sonstigen Kerngebiet des Marktes Ottobeuren (Priorität 2) liegen. Diese Einstufung wird anhand der Überschwemmungskarte für die Günz (Anlage 1) durch den Markt vorgenommen. Die Baufertigstellung des zu fördernden Objekts muss vor dem 1.9.2005 liegen. Bei Feststellung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch den Markt wird ein Ingenieurbüro mit der Prüfung und Feststellung der Sinnhaftigkeit der Objektschutzmaßnahmen beauftragt. Die hierfür anfallenden Kosten (Fallpauschale) trägt der Markt Ottobeuren aus dem Haushaltsansatz für die Fördermaßnahmen.

Folgende Erfordernisse sind hierbei vom Maßnahmenträger zu beachten:

- Er muss Eigentümer oder Erbbauberechtigter der zu schützenden Immobilie sein.
- Gefördert werden nur durch Rechnung nachgewiesene Kosten (keine Eigenleistungen oder Nachbarschaftshilfe).
- Jedes Objekt kann nur einmal gefördert werden.
- Folgende Unterlagen müssen in 3-facher Fertigung vorgelegt werden:
Schriftlicher Förderantrag, Kostenberechnung, Kostenvoranschläge oder Angebote, Lageplan, Baubeschreibung, Bankverbindung, ausgefüllte und unterschriebene Checkliste für Antragsteller (Anlage 2).

4. Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden natürlichen und juristischen Personen in Form von Zuschüssen gewährt.

5. Verfahren

Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch den Markt oder den von ihm beauftragten Planer vor Maßnahmenbeginn schriftlich an den Markt Ottobeuren als Bewilligungsstelle der Fördermittel zu stellen. Der Markt bzw. der von ihm beauftragte Planer prüfen, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind (Plausibilität, Auswirkungen auf Dritte, Sinnhaftigkeit).

Die baurechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder sonstige Erfordernisse bleiben hiervon unberührt. Für deren Einhaltung ist der Maßnahmenträger selbst verantwortlich.

Der Markt teilt das beantragte Vorhaben einer Prioritätenstufe (1 oder 2) zu. Maßnahmen der Priorität 2 können nur dann bezuschusst werden, sofern im Haushalt freie Mittel vorhanden sind. Maßnahmen dürfen grundsätzlich erst nach Bewilligung der Fördermittel oder nach schriftlicher Zustimmung des Marktes begonnen werden. Nach Abschluss der Arbeiten ist innerhalb von 3 Monaten der Verwendungsnachweis vorzulegen.

6. Fördervolumen

Das Fördervolumen des kommunalen Förderungsprogramms wird zunächst mit jährlich 50.000,00 EUR aufgestellt. Das Programm kann um jeweils ein weiteres Jahr fortgeschrieben werden.

7. Kein Rechtsanspruch

Auf die Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuteilung erfolgt nach Priorität (1 oder 2). Innerhalb der gleichen Prioritätsstufe nach dem Datum der Antragstellung und nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Im Jahr der Antragstellung nicht zum Zug gekommene Anträge können im Folgejahr berücksichtigt werden, wenn dann für die jeweilige Prioritätsstufe Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Ottobeuren, den 15. 11. 2007

Bernd Schäfer
Bürgermeister

